

# Bericht aus dem Bundeshaus

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische  
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **169 (2003)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Immobilienbotschaft Militär 2004

Die vom **Bundesrat** zuhanden der eidgenössischen Räte verabschiedete Immobilienbotschaft Militär 2004 enthält Verpflichtungskredite im Gesamtbetrag von **rund 446 Mio. Franken**.

Grössere Vorhaben sind:

### ■ **Bauliche Anpassungen an der Betriebsinfrastruktur auf dem Flugplatz Locarno TI**

Der Flugplatz Locarno ist seit 1941 der **einzigste Standort in der Schweiz für die Selektion und Grundausbildung der Militärpiloten**. Seit 1976 ist Locarno auch die einzige Basis für die Selektion und Ausbildung der Fallschirmaufklärer und seit 1995 der einzige permanente besetzte Stützpunkt der Luftwaffe südlich der Alpen für Einsätze mit Lufttransportmitteln. Seit Mitte des Jahres 2000 verfügen die Schulen über neue Ausbildungsgebäude.

Der **Betrieb** des Flugplatzes wird durch das Bundesamt für Betriebe der Luftwaffe, Betrieb Locarno, sichergestellt.

Die **Infrastruktur**, die dem **Betrieb** Locarno heute zur Verfügung steht, wurde in den vierziger Jahren geplant und gebaut. Sie genügt den heutigen betrieblichen und organisatorischen Anforderungen nicht mehr. Die Bausubstanz ist in desolatem Zustand.

Sämtliche **Betriebsgebäude** werden durch einen einzigen **Neubau** ersetzt.

### ■ **Bauliche Anpassungen für das Luftraumüberwachungssystem FLORAKO, achte Projektetappe**

Als Ersatz für das veraltete, dreissigjährige Luftraumüberwachungssystem FLORIDA wird im Rahmen der Rüstungsprogramme 1998 und 1999 ein neues System unter der Bezeichnung **FLORAKO** beschafft. Es soll mit der ersten Beschaffungstranche **im Jahr 2003 seinen Betrieb aufnehmen** und als neues schweizerisches Luftraumüberwachungs- und Einsatzleitsystem die kombinierte zivile und militärische Luftlage sicherstellen.

Die Arbeiten der achten Projektetappe umfassen bauliche Anpassungen in den Anlagen sowie in den Unterkunft- und Verpflegungsräumen für die Truppe und das Betriebspersonal. Diese Arbeiten müssen vor dem geplanten Truppenbetrieb mit FLORAKO ausgeführt werden.

### ■ **Totalsanierung der Kaserne Bremgarten AG, erste Etappe**

Die Kasernenanlage auf dem Waffenplatz Bremgarten ist Mitte der Sechzigerjahre erstellt und 1967 dem Betrieb übergeben worden. In den letzten Jahren sind vermehrt Risse an den U-förmigen Hauptträgern und Stützen aufgetreten sowie gravierende Mängel bei den Auflagern der Träger geortet worden.

Die Sanierungsarbeiten, die zu Beginn des Jahres 2004 beginnen sollen, werden rund zwei Jahre dauern. Die Kasernengebäude können ab 2006 wieder uneingeschränkt benützt werden.

### ■ **Neubau einer Dreifach-Sporthalle mit Aussenanlagen auf dem Waffenplatz und Sanierung der Stadtkaserne Frauenfeld TG**

Trotz der hohen Belegungsdichte des Waffenplatzes steht für den Bereich Sport lediglich eine Mehrzweckhalle zur Verfügung.

Die geplante Sporthalle mit Aussenanlagen schafft genügend Raum für den Bereich Sport als Teil der militärischen Ausbildung.

Die Stadt Frauenfeld interessiert sich für die Mitbenützung der Sporthalle und der Sportausanlagen. Die zivilen Raumbedürfnisse sind im Raumprogramm «Dreifach-Sporthalle» festgehalten. Die Finanzierung der über den militärischen Standard hinausgehenden baulichen Bedürfnisse und die Mitbenützung der Anlage wird durch die Stadt Frauenfeld geleistet.

Zudem muss die **Stadtkaserne** in den nächsten Jahren einer umfassenden Sanierung unterzogen werden. Bis dahin soll der Betrieb mit minimalen baulichen Massnahmen sichergestellt werden.

### ■ **Erwerb der Grundstücksparzelle für die Errichtung der «Maison de la Paix» in Genf**

Die drei Genfer Zentren: le Centre de politique de sécurité-Genève (GCSP), le Centre international de déminage humanitaire-Genève (GICHD) und le Centre pour le contrôle démocratique des forces armées-Genève (DCAF) sind wichtige Elemente der Friedensförderung. Sie sollen zur Steigerung der Synergieeffekte ihren Sitz unter dem gleichen Dach, zusammen mit anderen friedensfördernden Institutionen haben.

Damit die Planungs- und Umsetzungsarbeiten für dieses Vorhaben gemeinsam mit der Stadt Genf realisiert werden können, muss das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) zuerst eine Landparzelle käuflich erwerben.

## Armee an die Grenze

Am 6. November 2002 hat der Bundesrat beschlossen, verschiedene von der Projektorganisation **USIS** (Überprüfung des Systems der inneren Sicherheit) vorgeschlagene Massnahmen fallen zu lassen und stattdessen **vermehrte die Armee für die Stärkung der inneren Sicherheit** (subsidiäre Grenz-, Konferenz- und Objektschutzaufgaben) **einzusetzen**. Die **subsidiären Sicherungseinsätze** erfahren somit sowohl eine **quantitative Erweiterung** als auch eine **qualitative Leistungsverbesserung** und basieren auf unveränderten, schon für die Armee 95 **geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen**.

Seit dem erwähnten Bundesratsbeschluss haben Ende Januar 2003 das **«World Economic Forum»** in Davos und Anfang Juni 2003 der **«G8-Gipfel»** in Evian stattgefunden. Die Armee leistete diese **subsidiären Sicherungseinsätze** in der Form von **Assistenzdienst**.

Im Vorfeld des Evian-Einsatzes hat der Bundesrat Mitte Mai 2003 eine **Interpellation von Nationalrat Walter Hess (CVP/SG)** zu «Armee an der Grenze» beantwortet:

### Frage 1

Auf welche **rechtlichen Grundlagen** stützt sich der Entscheid, die Armee für ordentliche Aufgaben des Bundes einzusetzen? Hat der Bundesrat vor, ein **Dauerprovisorium** einzurichten oder **polizeiliche Aufgaben** definitiv an die Armee zu delegieren?

### Antwort zu Frage 1

Der Bundesratsbeschluss stützt sich, was den verstärkten Einsatz der Armee insbesondere zur verstärkten Unterstützung des GWK betrifft, auf die Bundesverfassung (BV) und auf das Militärgesetz (MG).

■ Nach Artikel 58 Absatz 2 Satz 2 BV **unterstützt** die Armee die zivilen Behörden bei der Abwehr schwer wiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit und bei der Bewältigung anderer ausserordentlicher Lagen. Nach Satz 3 desselben Absatzes kann das Gesetz der Armee zudem über die in der Verfassung aufgeführten Aufgaben hinaus **weitere Aufgaben** übertragen.

■ Das MG macht von dieser Delegationsnorm der Bundesverfassung Gebrauch: So bestimmt Artikel 67 MG Absatz 1 **eine Reihe von Fällen**, in denen Truppen zivilen Behörden auf deren Ver-

langen – auch ohne Vorliegen einer schwer wiegenden Bedrohung der inneren Sicherheit oder einer anderen ausserordentlichen Lage – Hilfe leisten können:

- zur Wahrung der Lufthoheit (Bst. a),
- zum Schutz von Personen und besonders schutzwürdigen Sachen (Bst. b),
- zum Einsatz im Rahmen der koordinierten Dienste (Bst. c) und
- zur Bewältigung von Katastrophen (Bst. d).

Zudem wird der Bundesversammlung und dem Bundesrat ein **erheblicher Ermessensspielraum** eingeräumt: Truppenhilfe kann auch erfolgen «zur Erfüllung anderer Aufgaben von nationaler Bedeutung» (Bst. e).

■ Nach Absatz 2 von Artikel 67 MG wird das **Subsidiaritätsprinzip** für den Anwendungsbereich des Assistenzdienstes für zivile Behörden **konkretisiert**: Die Hilfe wird soweit geleistet, als die Aufgabe im **öffentlichen Interesse** liegt und es den **zivilen Behörden nicht mehr möglich ist**, ihre Aufgaben in personeller, materieller oder zeitlicher Hinsicht zu bewältigen. Der Einsatz von Mitteln der Armee ist in solchen Fällen also möglich, wenn entsprechende zivile Mittel ausgeschöpft oder nicht verfügbar sind.

■ Nach Artikel 101 MG gehört das Festungswachtkorps (FWK) zu den **Berufsformationen der Armee**. Die Angehörigen der Berufsformationen haben eine **rechtliche Doppelstellung**, indem sie sowohl Angehörige der Armee als auch Bedienstete des Bundes sind. Nach Artikel 2a Absatz 2 der Verordnung über das Festungswachtkorps kann **das FWK zusätzlich für beschränkte Zeit** zur Erfüllung von Aufgaben insbesondere in folgenden Bereichen herangezogen werden:

- Sicherungseinsätze im In- und Ausland (Bst. a),
- Polizeieinsätze (Bst. b),
- Katastrophenhilfe im In- und Ausland (Bst. c) und
- Friedensförderungsdienste (Bst. d).

■ Formationen der Armee, die subsidiäre Sicherungseinsätze zur Unterstützung ziviler Behörden leisten, sind in den **Assistenzdienst** zu versetzen (Art. 67 MG). Zuständig zum Aufgebot sind der **Bundesrat und die Bundesversammlung** (Art. 70 MG). Angehörige militärischer Berufsformationen, die als **Bedienstete des Bundes** zur Unterstützung ziviler Behörden eingesetzt werden, müssen **nicht** in den Assistenzdienst versetzt werden.

Nach dem Bundesratsbeschluss vom 6. November 2002 soll das **GWK** mit Mitteln des **VBS** **dauerhaft** und **verstärkt** unterstützt werden, sodass es seinen **Personalunterbestand** ausgleichen und die **Kontrolle in den internationalen Zügen** von den Kantonen übernehmen kann. Seit April 2003 werden Sicherheitsspezialisten des **FWK** **markant verstärkt** für die Sicherung des Grenzwachtpersonals eingesetzt (Erhöhung von bisher 150 auf voraussichtlich 290 Personenjahre). Dadurch können die Grenzwächter vermehrt in ihren **Kernaufgaben** eingesetzt werden. Zudem soll geprüft werden, ob ab Mitte 2004 ein Teil der Unterstützung des **GWK** von **Durchdienern der Infanterie** übernommen werden kann. Insbesondere muss die Modifikation der Ausbildung der Durchdiener (analog Grenzwachtausbildung) geprüft werden.

Die **voraussichtliche Dauer** des verstärkten Armee-Einsatzes kann unter den gegebenen Umständen nur sehr schwer abgeschätzt werden. Der Bundesratsbeschluss vom 6. November 2002 hatte primär zum Ziel, die empfindlichsten Sicherheitslücken rasch und mit vorhandenen Mitteln zu schliessen. Er bedeutet **nicht**, im Sinne des Interpellanten «polizeiliche Aufgaben definitiv an die Armee zu delegieren».

#### Frage 2

In seiner Beantwortung der Motion der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrates vom 17. Mai 2002 (02.3215) hat der Bundesrat ausgeführt, dass sich die Armee XXI an der bisherigen **quantitativen Nachfrage** nach subsidiären Sicherungseinsätzen orientiert. Der **Bericht USIS III** weist demgegenüber aber einen **Bedarf von 600 Personen** für die Sicherheitsaufgaben des Bundes aus. Damit ist klar, dass die Armee **nicht** alle Bundesaufgaben übernehmen kann. Welche Aufgaben, in welchem **Umfang** und mit welchen **Elementen** sollen durch die Armee erfüllt werden können? Und wie gedenkt der Bundesrat die **restliche Lücke** zu füllen?

#### Antwort zu Frage 2

Es trifft zu, dass sich die Planung der Verfügbarkeiten der Armee XXI für subsidiäre Sicherungseinsätze in etwa an der bisherigen quantitativen Nachfrage orientierte, während die **Qualität der Leistungen verbessert** und die **Leistungsbringung anders organisiert** werden soll.

Die Inpflichtnahme durch den

Bundesratsbeschluss vom 6. November 2002 wird **VBS** und **Armee** **zusätzlich stark fordern**. Was den im Rahmen des Projektes **USIS** berechneten Bedarf für Sicherheitsaufgaben des Bundes im Umfang von derzeit geschätzten 600 Stellen betrifft, ist festzuhalten, dass **ein Teil dieses Bedarfs** bereits heute von der Armee abgedeckt wird. Bei der Frage, in welchem Mass die Armee XXI die **Bedarflücke des Bundes** an Sicherheitskräften für bundeseigene Sicherheitsaufgaben decken kann, ist zu **differenzieren**:

■ Der **Bedarf für den Objektschutz** entspricht ungefähr dem Leistungsvolumen der speziell hierfür ausgebildeten Durchdiener der Infanterie (ab Herbst 2004 sind zirka 400 Durchdiener der Infanterie permanent für Einsätze verfügbar). In dem Masse, in dem die Durchdiener der Infanterie mit weiteren permanenten Aufgaben belegt würden, müsste für den Objektschutz auf **WK-Formationen** zurückgegriffen werden.

■ Der **Bedarf für den Personenschutz** und für die **Luftfahrtsicherheit** kann infolge des Anforderungsprofils nur mit **militärischem Berufspersonal** gedeckt werden. Die Angehörigen der beiden Militärpolizei-Sicherheitsbataillone (zirka 450 Einsatzkräfte in Mannschafts- und Unteroffiziersgraden) erfüllen zwar das Anforderungsprofil vollauf, sind aber auf Dauer für **militärische Sicherheitsaufgaben** vorgesehen (Personen- und Objektschutz im Armeebereich, Ausbildungsunterstützung für andere Truppen im Sicherheitsbereich, Sicherstellung eines Pikett-elementes der Armee, Sicherheitsmodule für Auslandseinsätze). Die Militärpolizei XXI wird vorübergehenden zivilen sicherheitspolizeilichen Mehrbedarf zwar markant abdecken können (Planungswerte: 300 Mann für Einsätze bis zu zwei Wochen, 100 Mann für Einsätze bis zu zehn Wochen, 50 Mann für Einsätze bis zu sechs Monaten). Der Einsatz von Sicherheitsspezialisten der Militärpolizei für dauernde zivile Aufgaben jedoch geht entweder auf Kosten ihrer militärischen Aufgaben oder macht ihre Aufstockung nötig. Der Bundesrat wird deshalb die Bedarfs- und Mittelentwicklung im **Gesamtsicherheitssystem** (innere und äussere Sicherheit in Bund und Kantonen) weiter verfolgen und das System über seinen Beschluss vom 6. November 2002 hinaus unter Berücksichtigung der finanzpolitischen Realitäten entwickeln.

#### Frage 3

Gemäss Planung sollen die **Sicherheitszüge des FWK** mit der Armee reform in die neue **professionelle Militärpolizei** überführt werden. Damit soll ein Personalabbau einhergehen. Des Weiteren soll nach Angaben des **VBS** die Militärpolizei primär nur armeeinterne Aufgaben übernehmen. Hat die Armee im Zuge der Armee XXI genügend personelle Ressourcen, um das Grenzwachtkorps zu unterstützen? Bisher konnten keine Erfahrungen mit Durchdienern an der Grenze gemacht werden. Ist der Bundesrat davon überzeugt, dass sich diese Rekruten für den Grenzschutz eignen?

#### Antwort zu Frage 3

Es trifft zu, dass der Lehrverband Militärische Sicherheit und sein Hauptteil, die Militärpolizei XXI, fast ausschliesslich mit bestehendem **VBS-Personal**, insbesondere aus dem **FWK**, alimentiert werden. Ein Personalabbau im Sicherheitsbereich soll damit aber **nicht** einhergehen. Ein solcher **Abbau** wäre angesichts der gesteigerten Anforderungen und des erhöhten Bedarfs im gesamten Sicherheitsbereich **nicht vertretbar**. Zur Frage, ob die Armee XXI genügend personelle Ressourcen für die beschlossene Unterstützung des Grenzwachtkorps haben wird, verweist der Bundesrat auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2.

Das **Anforderungsprofil** für Einsatzkräfte, die das Grenzwachtkorps unterstützen, ist hoch und erfordert grundsätzlich **professionelle Kräfte**. Wie in der Antwort zu Frage 1 bereits dargelegt, soll der teilweise Einsatz von Durchdienern der Infanterie voraussichtlich ab Mitte 2004 geprüft werden. Diese Durchdiener durchlaufen vor einem Einsatz eine **sechsmonatige Ausbildung**, in der das Schwergewicht auf **Schutz- und Sicherheitsaufgaben** liegt. Zum Zeitpunkt des ersten Einsatzes sind sie also zweifellos keine Rekruten mehr. Sie werden im Einsatz von **erfahrenen Kadern** (Zeitkader der Armee oder Kader der unterstützten Organisation, an der Grenze grundsätzlich Kader des **GWK**) geführt.

#### Frage 4

Ein Armeeeinsatz an der Grenze und in ordentlichen Bundesaufgaben ist nicht kostenlos. Mit wie viel **Mehrkosten** ist zu rechnen?

#### Antwort zu Frage 4

Assistenzdienste von Durchdienern und von **WK-Truppen** innerhalb des **WK-Kalenders** werden grundsätzlich über die **ordentlichen Kredite finanziert**. Bei **Assistenzdiensten ausserhalb des WK-Kalenders** wäre mit **zusätzlichen budgetären Kosten von ungefähr Fr. 80.- pro geleistetem Dienstag** (Unterhaltskosten für Fahrzeuge, Material und Ausbildungsmunition eingeschlossen) zu rechnen. Mit Bezug auf die Durchdiener kann davon ausgegangen werden, dass deren Einsatz aufgrund des eher bescheidenen Lohnniveaus von 20- bis 25-jährigen Arbeitnehmern auch im Hinblick auf die volkswirtschaftlichen Gesamtkosten signifikant günstiger ist als der Einsatz von (militärischem oder zivilem) Berufspersonal.

Für **Berufspersonal**, das im Grenzpolidienst eingesetzt werden kann, belaufen sich die **Vollkosten** (inkl. Personalnebenkosten wie Ausbildung und persönliche Ausrüstung sowie Arbeitsplatzkosten) auf rund **jährlich 120 000 bis 150 000 Franken pro Person**. Bei den Festungswächtern handelt es sich allerdings um bereits existierendes Etatpersonal des **VBS**, das im Hinblick auf das Volumen militärischer Sicherheits- und Polizeiaufgaben in ausserordentlichen Lagen unverzichtbar ist und das durch den Einsatz beim **GWK** im Rahmen dieser Zweitverwendung wertvolle praktische Erfahrungen gewinnen kann.

Für den bestehenden und den aufgestockten Einsatz von Angehörigen des **FWK** beim **GWK** werden die **Kosten wie folgt** zwischen **VBS** und **EFD aufgeteilt**:

Die **Lohnkosten** der Angehörigen des **FWK** werden vom **VBS** übernommen, das **EFD** übernimmt die **Kosten für Zulagen, Transport und Unterkunft**.

Somit fallen für das **EFD** für den Supporteeinsatz von 200 Festungswächtern (voraussichtlich 290 Personenjahre) **jährlich zusätzliche Kosten** in der Höhe von **8,3 Mio. Franken** an.

Zudem ergeben sich Kosten von rund **zwei Mio. Franken** für einmalige Investitionen für grenzwachtspezifisches Material und Ausrüstung.

Die oben aufgeführten Kosten würden – mit Ausnahme derjenigen für Unterkunft, Verpflegung und Transporte – grundsätzlich auch dann anfallen, wenn an Stelle des Einsatzes von Festungswächtern zusätzliche Grenzwächter rekrutiert worden wären. ■